

die neue Vorlage in sich schließt. Nun glaube ich aber doch, meine Herren, daß man mit dieser Berufung auf die jahrhundertlange Erfahrung etwas sparsamer umgehen sollte; denn die Verhältnisse haben sich eben in den Jahrhunderten so unendlich verändert, daß, was vor Jahrhunderten in Ordnung und angebracht war, heute durchaus nicht mehr am Platze ist. Erwägen Sie nur, daß selbst seit der Schulgesetzgebung des Jahres 1835 in Bezug auf die Ausbildung unserer Lehrer so unendlich viel geschehen ist, daß ein Lehrer der heutigen Zeit mit dem Lehrer von 1835 gar nicht mehr zu vergleichen ist. Unsere hohe Staatsregierung hat sich die Aufgabe gestellt, gerade für die Vorbildung der Lehrer das Allergründlichste zu thun, sie hat weder Mittel, noch Mühe und Arbeit gescheut, um diese Zwecke zu erreichen, und dessen ungeachtet bezieht man sich heute auf die alten Erfahrungen, die mit diesen Bestrebungen der hohen Staatsregierung in directem Widerspruche stehen. Der Herr Staatsminister sagte, das Gesetz sei für den Durchschnitt berechnet. Aber, meine Herren, nicht nur den Durchschnitt vertritt das Gesetz, sondern es stellt eine absolute, nicht umzustößende Regel auf. Das ist kein Durchschnittsgesetz, sondern das ist eben ein Gesetz, welches die Möglichkeit einer Ausnahme nicht einmal zugiebt. Und wenn der Herr Staatsminister für den Entwurf weiter sagt, die Regierung müsse in ihrem Entwurfe auch künftig die Vortheile der Schule wahren, welche die Bestimmungen der früheren Gesetzgebung bezüglich der Ortschulaufsicht dargeboten haben, so möchte ich die Frage dagegen aufwerfen: wer hindert denn die hohe Staatsregierung, nach dem Beschlusse der Zweiten Kammer der Schule diese Vortheile zu wahren? Niemand, am allerwenigsten der Beschlusse der Zweiten Kammer; denn dieser legt es vollkommen in die Hand der Staatsregierung, die Localschulaufsicht zu bestellen, und sie wird, wie ich selbst zugestanden habe, in den allermeisten Fällen darauf hingewiesen sein, den Pfarrer des Orts dafür zu ernennen. Weiter glaubt der Herr Staatsminister, daß unter Umständen in dieser Bestimmung sogar ein Schutz des Lehrers zu finden sei. Ja, „unter Umständen“, das gebe ich vollkommen zu; aber, meine Herren, mit dieser verlausulirten Gewährung eines Schutzes glaube ich kaum, daß man das Gesetz in dieser Allgemeinheit zu rechtfertigen im Stande ist. Von meinem geehrten Collegen Martini ist bereits darauf hingewiesen worden, daß es praktisch sehr schwierig sein wird, den einmal erteilten Auftrag wieder zurückzuziehen. Meine Herren! Ich gehe noch weiter. Ich gestehe der hohen Staatsregierung selbst kraft ihres Oberaufsichtsrechts nicht das Recht zu, einen solchen durch das Gesetz erteilten Auftrag zurückzuziehen, wenn diese Zurückziehung nicht durch das Gesetz auch ausdrücklich sanctionirt ist.

Das mag das sein, was ich gegen die Aeußerungen des Herrn Staatsministers zu erwidern mir erlauben wollte.

Mittergutsbesitzer Meinholt: Nur ganz kurz will ich mir erlauben, auf einen Punkt aufmerksam zu machen, der meines Wissens in der Debatte noch nicht hervorgehoben worden ist, aber nicht unwesentlich erscheint. Wenn § 29 die Ortschulaufsicht in solchen Schulen, denen ein Director nicht vorsteht, dem Geistlichen zuweist, so ist damit präceptiv ausgesprochen, daß der Geistliche sich dieser Ortsaufsicht unterziehen muß. Der Herr Bürgermeister Martini hat darin die Bestätigung eines Rechts der Geistlichen gefunden. Meine Herren! So fasse ich allerdings diese Bestimmung nicht auf. Ich fasse sie vielmehr so auf, daß dem Geistlichen dadurch eine Pflicht auferlegt wird, eine Pflicht ernster Natur. Daß nun aber dem Geistlichen diese Pflicht auferlegt werde, das halte ich allerdings von größter Wichtigkeit. Soll es darnach gehen, wie die Zweite Kammer will, daß die Schulbehörde den Ortschulinspector nach freier Wahl bestimmen darf, so besteht folgerichtig für den Geistlichen in keiner Weise weiter eine Verpflichtung, dieser Ortschulaufsicht sich auch wirklich zu unterziehen. Der Geistliche könnte jederzeit, wenn es ihm beliebt, sagen: „Ich danke für die Ehre, Schulinspector zu sein“. Wenn der Herr Bürgermeister Dr. Koch zugiebt, daß unter 100 Fällen 99 Mal der Geistliche der richtige Ortschulaufsicht sein wird, nun, dann dürfte ein zweifelhafter hundertster Fall schon allenfalls mit in den Kauf zu nehmen sein. Allein nach meiner Ueberzeugung ist es der Regierung gestattet, auch diesen hundertsten Fall zu corrigiren, so daß also aus der Bestimmung des Entwurfs keinerlei Nachtheil entstehen kann. Wenn aber für die Geistlichen eine gesetzliche Bestimmung zu Uebernahme der Schulaufsicht nicht besteht, so, fürchte ich, wird in Bezug auf die Fälle, in denen die Ortsgeistlichen die Uebernahme der Schulaufsicht ablehnen, unter Umständen ein ganz anderer Procentsatz sich herausstellen, wie der oben genannte. Es würde in solchen Fällen oft überhaupt gar kein Schulaufsichtszutreiben sein und dadurch für die Schule eine Schädigung entstehen, deren Verantwortung ich nicht auf meine Schultern nehmen möchte. Solche Fälle können unter Umständen gar oft eintreten und, meine Herren, sie sind schon eingetreten. Ich brauche hier bloß an unser Nachbarland Preußen zu erinnern; dort haben infolge des Schulaufsichtsgesetzes verschiedene Geistliche die Uebernahme der Schulaufsicht abgelehnt. Durch Annahme des Beschlusses der Zweiten Kammer könnte sonach, meiner festen Ueberzeugung nach, eine große Schädigung der Schule eintreten, eine größere, als je durch die Vorlage geschehen könnte. Ich rathe daher dringend, an der Vorlage festzuhalten.

Staatsminister Dr. von Gerber: Ich würde nicht das Mindeste dagegen einzuwenden haben, wenn der Satz, den ich wiederholt in der Discussion ausgesprochen habe, im Gesetz selbst Ausdruck fände. Ich glaube, daß er selbstverständlich ist, wenn man nur den rechtlichen Charakter